

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

36. Jahrgang

Ausgabetag: 02.07.2020

Nummer: 20

Seite

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für  
die Wahl des Integrationsrates der Stadt Brühl am 13. September 2020

178 – 180

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Brühl am 13. September 2020

Gemäß § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung ist in Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ein Integrationsrat zu bilden. Der Integrationsrat der Stadt Brühl besteht gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Brühl aus 17 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. 8 Mitglieder wählt der Rat aus seiner Mitte nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren.

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Brühl

findet gemeinsam mit der Kommunalwahl statt am

**Sonntag, 13. September 2020.**

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Wahlgebiet ist die Stadt Brühl.

Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Brühl zu wählenden Mitglieder gilt die vom Rat in seiner Sitzung am 22.06.2020 beschlossene Wahlordnung (WahlO IntRAT).

Es wird um Einreichung von Wahlvorschlägen gebeten. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der

**Stadt Brühl, Wahlorganisation,  
Rathaus A, Uhlstraße 3, Zimmer A 206, 50321 Brühl,  
Tel. 02232/79-2820, [wahlbuero@bruehl.de](mailto:wahlbuero@bruehl.de)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach besonderer Vereinbarung kostenlos abgeholt oder angefordert werden können.

Zusätzlich stehen Ihnen die Formulare auf unserer Homepage

[www.bruehl.de/integrationsratswahl](http://www.bruehl.de/integrationsratswahl)

als PDF-Dateien online zur Verfügung.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Brühl sind bis spätestens am

**27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

im Rathaus bei der oben genannten Stelle einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen des § 27 GO NRW und der §§ 2 (Wahlorgane), 5 Absatz 1 (Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke), 9 bis 13 (Wählerverzeichnis, Wahlscheine, Unvereinbarkeit), 24 bis 27 (Wahllokal, Stimmabgabe, Briefwahl), 30 (ungültige Stimmen), 34 bis 46 (Feststellung Wahlergebnis, Mandatsverlust, Wahlprüfung, Ersatzbestimmung, Verbot einer Wählergruppe), 47 Satz 1 (Wahlkosten) und 48 (Wahlkampfkosten) des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NW) sowie der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Brühl zu wählenden Mitglieder (WahlO IntrAT) weise ich hin.

Wahlberechtigt sind gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 4 GO NRW bezeichneten Personen, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Wahlberechtigte Personen nach Ziffern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (also bis zum 1. September 2020) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein (also am oder vor dem 13. September 2004 geboren sein),
2. sich seit mindestens einem Jahr (also mindestens seit dem 13. September 2019) im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (also mindestens seit dem 28. August 2020) in der Stadt Brühl ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind gemäß § 27 Abs. 4 GO NRW Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen sowie alle Brühler Bürgerinnen und Bürger, die

1. am Wahltag 18 Jahre alt sind und
2. seit mindestens drei Monaten (also mindestens seit dem 13. Juni 2020) in der Stadt Brühl ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solcher nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

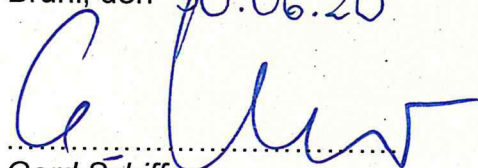
Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt sein, es sei denn die Partei, die Wählergruppe oder der Einzelbewerber/die Einzelbewerberin ist bereits in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten. Im Übrigen findet § 15 Abs. 2 KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen eigenhändig und handschriftlich in Blockschrift Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die wahlberechtigte/n Wahlbewerber/in ist zulässig.

Brühl, den 30.06.20



Gerd Schiffer  
Beigeordneter